

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1965

Nr. 34

ausgegeben am 21. Juli 1965

Geschäftsordnung der Fürstlichen Regierung vom 12. Juli 1965

Aufgrund von Art. 84 der Verfassung vom 5. Oktober 1921 verordnet die Fürstliche Regierung:

Art. 1

Landesverwaltung

Die gesamte Landesverwaltung, mit Ausnahme der Schulangelegenheiten und unter Vorbehalt von Art. 78 Abs. 2 bis 4 der Verfassung, wird entweder von der Regierung in ihrer Gesamtheit durch kollegiale Beschlussfassung oder nach Massgabe der Geschäftsverteilung und der näheren gesetzlichen Bestimmungen von ihren einzelnen Mitgliedern besorgt.

Art. 2

Regierungschef

Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung und unterzeichnet die von der Regierung aufgrund kollegialer Behandlung ausgehenden Erlässe und Verfügungen (Art. 85 und 89 Verfassung).

Art. 3

Stellvertretung

1) Bei Verhinderung des Regierungschefs tritt der Regierungschef-Stellvertreter in die Funktionen ein, die durch die Verfassung und diese Geschäftsordnung ausdrücklich dem Regierungschef übertragen sind. Ist auch der Regierungschef-Stellvertreter verhindert, so tritt für ihn der an Jahren ältere Regierungsrat ein.

2) In den Sitzungen der Kollegialregierung wird ein Regierungsmitglied im Falle seiner Verhinderung durch den für ihn ernannten Stellvertreter vertreten.

3) Ist ein Regierungsmitglied an der Ausübung der ihm durch die Geschäftsverteilung und durch Gesetz übertragenen Geschäfte verhindert, so tritt der von der Kollegialregierung für ihn gewählte Stellvertreter ein.

Art. 4

Amtsverschwiegenheit

Die Mitglieder der Regierung haben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, über alle ihnen ausschliesslich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, die im Interesse des Landes oder aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder mit Beschluss ausdrücklich als "vertraulich" bezeichnet worden sind, Stillschweigen zu bewahren. Für eine in den Gesetzen vorgesehene Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist die Kollegialregierung zuständig.

Art. 5

Befangenheit

In welchen Fällen ein Mitglied der Regierung von der Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung ausgeschlossen ist und sich auch sonst der Ausübung seines Amtes zu enthalten hat, richtet sich nach Art. 6 ff des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege.

Art. 6

Kollegiale Beratung und Beschlussfassung

Alle wichtigeren, der Regierung zur Behandlung zugewiesenen Angelegenheiten, insbesondere die Erledigung der Verwaltungsstreitsachen, unterliegen der Beratung und Beschlussfassung der Kollegialregierung (Art. 90 Verfassung).

Art. 7

Selbständige Erledigung

1) Bestimmte durch Gesetz bezeichnete minderwichtige Geschäfte sind von den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedern der Regierung selbständig zu erledigen (Art. 90 Verfassung).

2) Vorbehalten bleibt die auftragsweise Erledigung solcher Geschäfte durch den Regierungssekretär und den Leiter des Präsidialbüros.

Art. 8

Geschäftsverteilung

1) Zur Vorbereitung der kollegial zu beschliessenden Angelegenheiten und zur selbständigen Erledigung der durch Gesetz dafür bezeichneten Geschäfte hat die Kollegialregierung zu Beginn der Amtsperiode ihre Geschäfte auf den Regierungschef und die Regierungsräte zu verteilen (Art. 91 Verfassung).

2) Grundlage für die Geschäftsverteilung bildet der mit Verordnung kundgemachte Ressortplan.

3) Über die Zuweisung von Geschäften, die im Ressortplan nicht aufgeführt sind, entscheidet die Kollegialregierung.

Art. 9

Hauptbericht

Fällt eine Angelegenheit in den Bereich mehrerer Ressorts, so werden die Ressortinhaber zum Bericht aufgefordert, und die Kollegialregierung bezeichnet das Ressort, welches den Hauptbericht zu erstatten und Antrag zu stellen hat.

Art. 10

Tagesordnungsantrag

Jedes Regierungsmitglied kann beantragen, dass die Kollegialregierung dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied den Auftrag erteilt, ein bestimmtes Geschäft in Behandlung zu ziehen und darüber binnen angemessener Frist Antrag zu stellen.

Art. 11

Gesetzes- und Verordnungsentwürfe

Unbeschadet Art. 86 der Verfassung hat jedes Regierungsmitglied das Recht, der Kollegialregierung über die in seinen Geschäftsbereich fallenden Sachgebiete Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Behandlung zu unterbreiten. Das Recht des Landesfürsten, durch den Regierungschef Gesetzes- und Verordnungsentwürfe in allen Sachgebieten einzubringen, bleibt unberührt (Art. 10, 64 Abs. 1 Bst. a und Art. 86 Verfassung).

Art. 12

Sitzungen der Regierung

1) Die Sitzungen der Regierung finden in der Regel wöchentlich einmal, ausserdem nach Bedarf statt. Sie werden vom Regierungschef oder auf Verlangen eines Regierungsmitgliedes einberufen (Art. 16 LVG).

2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über die Veröffentlichung von Beschlüssen in der Presse entscheidet die Kollegialregierung.

Art. 13

Tagesordnung

1) Der Regierungschef setzt die Tagesordnung jeder Sitzung der Kollegialregierung fest. Er hat in dieselbe alle Beratungsgegenstände aufzunehmen, für die ein von einem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Regierungsmitglied unterfertigter Antrag oder Erledigungsentwurf vorliegt, der mit den einschlägigen Akten bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung (12 Uhr) bei ihm eingereicht worden ist. Samstage, Sonn- und Feiertage werden nicht gezählt. Die Tagesordnung ist den Sitzungsteilnehmern ohne Verzug zuzustellen.

2) Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann bei einer Sitzung nur dann behandelt werden, wenn die Regierung wegen Dringlichkeit die Behandlung beschliesst. Das nach der Geschäftsverteilung zuständige Regierungsmitglied hat in diesem Falle den Antrag oder Erledigungsentwurf nachträglich einzureichen.

Art. 14

Beschlussfähigkeit

Die Regierung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Regierung ordnungsgemäss zur Sitzung einberufen worden und einschliesslich dem Vorsitzenden vier Mitglieder anwesend sind (Art. 81 Verfassung).

Art. 15

Verlauf

1) Der Vorsitzende leitet die Abstimmung sowie die der Abstimmung etwa vorausgehende Beratung (Art. 17 Abs. 3 LVG und § 8 Jurisdiktionsnorm).

2) Bei der Abstimmung gibt der antragstellende Ressortinhaber seine Stimme zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab. Ausserdem stimmen die an Jahren älteren Regierungsmitglieder vor den jüngeren (Art. 17 Abs. 3 LVG und § 8 Jurisdiktionsnorm).

Art. 16

Beschlussfassung, Abstimmung

1) Die Beschlussfassung der Regierung erfolgt mit Stimmenmehrheit unter den anwesenden Mitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Es besteht Stimmzwang (Art. 81 Verfassung).

2) Die Abstimmung erfolgt durch Umfrage des Vorsitzenden.

Art. 17

Protokollführung

1) Über die Sitzungen der Regierung ist durch den Regierungsssekretär, im Verhinderungsfall durch einen von der Kollegialregierung bestimmten Stellvertreter Protokoll zu führen (Art. 90 Verfassung).

2) Das Protokoll hat die Namen der anwesenden Mitglieder der Regierung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das ziffernmässige Abstimmungsergebnis mit den Namen der dafür und dagegen Stimmenten zu enthalten. Die bezüglichen Akten sind mit einem Hinweis auf den gefassten Beschluss zu versehen.

3) Das Protokoll ist von den Regierungsmitgliedern und vom Protokollführer im Anschluss an die Sitzung zu unterfertigen.

Art. 18

Akteneinsicht

1) Jedes Mitglied der Regierung kann nach Festsetzung der Tagesordnung und auch noch während der Sitzung in die zur Behandlung stehenden Aktenstücke Einsicht nehmen.

2) Die Mitglieder der Regierung können auch Einsicht in sonstige Akten der Landesverwaltung beanspruchen, jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Ressortinhabers.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über den Geschäftsgang in der Regierung vom 4. Oktober 1962, LGBI. 1962 Nr. 25.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Gerard Batliner*
Fürstlicher Regierungschef